

## Satzung

### **zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Stadt Zerbst/Anhalt (Kostenbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) i. V. m. § 19 Absatz 2 und 4 (gültig ab 1. August 2019) des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiföG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48); (GVBl. LSA S. 48), in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/ Anhalt in seiner Sitzung am 18.12.2019 die folgende 3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Stadt Zerbst/Anhalt beschlossen.

#### **Artikel 1**

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder richtet sich nach den landesgesetzlichen Regelungen des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiföG) in der jeweils gültigen Fassung.

Um eine Befreiung zu erhalten, obliegt den Personensorgeberechtigten die Nachweisführung über den Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder (Kindergeldbescheid, ggf. Betreuungsvertrag bei anderer Kindertageseinrichtung). Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für eine Befreiung des Kostenbeitrages unverzüglich dem Träger der Kindereinrichtung mitzuteilen.

#### **Artikel 2**

Diese 3. Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, 18.12.2019

  
Andreas Dittmann  
Bürgermeister

